



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1234 Status: öffentlich Datum: 27.11.2015
Termin	Beratungsfolge:	
11.12.2015	Kreistag	

Bezeichnung:

Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

Sachverhalt:

Nach dem Tod des Kreistagsabgeordneten Helmut Ringe, Oerel, am 28.10.2015 ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 NKWG auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlbereich 1, Herrn Hans Murken, Gnarrenburg, übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 5 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG wurde Herr Murken benachrichtigt. Nachdem Herr Murken mit Schreiben vom 05.11.2015, hier eingegangen am 09.11.2015, mitgeteilt hat, dass er die Wahl annimmt, hat seine Mitgliedschaft im Kreistag begonnen.

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag wird der Kreistagsabgeordnete gemäß § 60 NKomVG vom Landrat förmlich verpflichtet, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist er nach § 43 NKomVG auf die sich aus dem §§ 40 bis 42 NKomVG ergebenden Pflichten hinzuweisen.

Luttmann